

Mitgliederbeschluss über die Vertretungsmacht des Vorstands

**Beschluss vom 22. März 2006,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Dezember 2016.**

§ 1 Allgemeines¹

- (1) Es ist sparsam zu wirtschaften.
- (2) Bereits eingezahlte, aber noch nicht fällige Mitgliedsbeiträge (§ 2 Satz 1 des Mitgliederbeschlusses über den Mitgliedsbeitrag) sollen nicht ausgegeben werden. Sie sollen zinsbringend, aber risikoarm angelegt werden.

§ 2 Mitgliederzeitschrift²

- (1) Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 der Satzung wird dem Vorstand widerruflich die Befugnis erteilt, die für Druck und Postversand einer Mitgliederzeitschrift notwendigen Verbindlichkeiten einzugehen. Für den Druck sollen nicht mehr als 0,70 € pro Mitglied und Halbjahr ausgegeben werden, der Versand soll möglichst kostengünstig erfolgen.
- (2) Eine Delegation dieser Vertretungsbefugnis ist zulässig.

§ 3 Veranstaltungen³

- (1) Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 der Satzung wird dem Vorstand widerruflich die Befugnis erteilt, Verbindlichkeiten für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsaktivitäten (§ 2 der Satzung) einzugehen.
- (2) Eine Delegation dieser Vertretungsbefugnis ist zulässig.
- (3) Das auf dem Verein aufgrund solcher Verbindlichkeiten lastende Risiko darf zu keinem Zeitpunkt 15 000 € überschreiten. Bei der Kalkulation dieses Risikos sind Stornierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sowie diejenigen Beiträge abzuziehen, die Teilnehmer bereits geleistet haben.

¹ Überschrift geändert durch Beschluss vom 29. November 2009. § 1 Absatz 3 gestrichen durch Beschluss vom 5. Dezember 2010. § 1 Absatz 2 geändert durch Beschluss vom 8. Dezember 2011.

² § 2 Absatz 1 zuletzt geändert durch Beschluss vom 3. Dezember 2012.

³ § 3 neu gefasst durch Beschluss vom 29. November 2009. Absatz 4 geändert durch Beschlüsse vom 8. Dezember 2011 und 9. Dezember 2014.

- (4) Nicht auf Absatz 3 Satz 1 angerechnet werden Verbindlichkeiten für folgende überregionale Veranstaltungen bis zur jeweils angegebenen Gesamtsumme:
- a) 55 000 € für eine ca. viertägige Akademie für bis ca. 600 Teilnehmer, die bevorzugt zu Pfingsten stattfinden soll (PfingstAkademie),
 - b) insgesamt 50 000 € für bis zu zwei ca. einwöchige Akademien für jeweils bis ca. 250 Teilnehmer, die bevorzugt während der an das Sommersemester anschließenden vorlesungsfreien Zeit stattfinden sollen (SommerAkademien),
 - c) 45 000 € für eine ca. einwöchige Akademie für bis ca. 250 Teilnehmer, die bevorzugt um den Jahreswechsel stattfinden soll (WinterAkademie)
 - d) 5000 € für eine ca. einwöchige Skifreizeit, die bevorzugt während der an das Wintersemester anschließenden vorlesungsfreien Zeit stattfinden soll (CdE-Skifreizeit),
 - e) 5000 € für eine ca. zweiwöchige Segelfreizeit, die bevorzugt während der an das Sommersemester anschließenden vorlesungsfreien Zeit stattfinden soll (CdE-Segelfreizeit).
- (5) Die Veranstaltungen sollen kostendeckend durchgeführt werden. Dies ist durch Teilnahmebeiträge und etwaige zweckgebundene Spenden zu gewährleisten. Ein Überschuss fließt dem Verein zu.
- (6) Verantwortlich für die kostendeckende Durchführung (Absatz 5 Satz 1) ist das jeweilige Organisationsteam. Der Verein nimmt nur Rückgriff, soweit der Fehlbetrag 5 000 € übersteigt oder wenn der Fehlbetrag vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Durch Mitgliederbeschluss kann der Verein im Einzelfall ganz oder teilweise vom Rückgriff absehen. Bei weder vorsätzlicher noch fahrlässiger Herbeiführung soll dies, und zwar ganz, geschehen.

§4 Außerordentliche Bezuschussung von Veranstaltungen⁴

- (1) Abweichend von § 3 Absatz 5 Satz 2 dieses Beschlusses kann der Vorstand im Einzelfall weitere Mittel des Vereins, jährlich insgesamt höchstens 7 500 €, aufwenden. Zusätzlich sollen Einnahmen aus der Initiative 25+, die nicht anderweit benötigt werden, zur Bezuschussung von Vereinsveranstaltungen verwendet werden.
- (2) Diese Mittel gelten als Einnahmen bei der Kalkulation der Kostendeckung (§ 3 Absatz 5 Satz 1).

⁴ §4 neu gefasst durch Beschluss vom 29. November 2009. Absatz 1 geändert durch Beschluss vom 8. Dezember 2011.

§5 Härtefallförderung⁵

- (1) Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 der Satzung wird dem Vorstand widerruflich die Befugnis erteilt, bis zu 1 500 € im Geschäftsjahr aufzuwenden, um in Einzelfällen denjenigen, denen die Teilnahme an einer CdE-Veranstaltung sonst finanziell unmöglich wäre, den Teilnahmebeitrag ganz oder teilweise zu erlassen (Härtefallförderung). Diese Härtefallförderung ist für die Teilnahme an Veranstaltungen bestimmt, bei denen der Bildungscharakter im Vordergrund steht. Insbesondere Segel- und Skifreizeiten gelten nicht als Veranstaltungen dieser Art.
- (2) Soweit dem Verein dafür zweckgebundene Spenden zugeflossen sind, darf der Vorstand über den Finanzrahmen nach Absatz 1 Satz 1 hinaus Härtefallförderung betreiben, bei einer entsprechenden Zweckbindung auch in anderer Weise.
- (3) Für einzelne Veranstaltungen kann der Vorstand diese Befugnisse auf die jeweiligen Organisatoren übertragen.
- (4) Organisationsteams bleibt es unbenommen, sonst aufgebrauchte zusätzliche Mittel ebenfalls im Sinne des Absatzes 1 einzusetzen. Teilnahmebeiträge (§ 3 Absatz 5 Satz 2 Fall 1) sind keine zusätzlichen Mittel. Für eine Veranstaltung zweckgebundene Spenden (§ 3 Absatz 5 Satz 2 Fall 2) sind im Zweifel keine zusätzlichen Mittel.

§6 Allgemeine Vereinsausgaben⁶

- (1) Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 der Satzung wird dem Vorstand widerruflich die Befugnis erteilt, je Geschäftsjahr bis zu 10 000 € für allgemeine Vereinsausgaben auszugeben, insbesondere
 - a) für Kontoführungsgebühren, Porto, Büromaterialien und weitere Ausgaben für die laufende Geschäftsführung,
 - b) für Fahrtkosten bei Vorstandstreffen, welche nicht auf CdE-Veranstaltungen stattfinden,
 - c) für eine Vereinshaftpflichtversicherung,
 - d) für den Betrieb eines Servers und
 - e) für weitere veranstaltungsübergreifende Zwecke, technische und organisatorische Infrastruktur,

⁵ §5 neu gefasst durch Beschluss vom 3. Dezember 2012. Absätze 1 und 2 zuletzt geändert durch Beschluss vom 7. Dezember 2015.

⁶ §6 neu gefasst durch Beschluss vom 22. November 2006. Absatz 1 zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Dezember 2016. Absatz 3 zuletzt neu gefasst durch Beschluss vom 9. Dezember 2013.

soweit die Ausgaben zur Erreichung der Zwecke des Vereins (§ 2 der Satzung) förderlich sind.

- (2) Eine pauschale Erstattung ist unzulässig.
- (3) Fahrtkosten werden, unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel, nur bis zu dem (Normal-)Preis einer entsprechenden Bahnfahrkarte 2. Klasse erstattet. Erstattungs-fähig sind nur im Inland zurückgelegte Strecken, bei Fahrten aus dem oder ins Ausland der inländische Teil.
- (4) Eine Delegation dieser Vertretungsbefugnis ist zulässig.

§7 Spenden an externe Akademien⁷

- (1) Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 der Satzung wird dem Vorstand widerruflich die Befugnis erteilt, die Organisation, Betreuung und Durchführung von Deutschen SchülerAkademien (veranstaltet von Bildung & Begabung gGmbH, Bonn) und Deutschen JuniorAkademien (koordiniert von Bildung & Begabung gGmbH, Bonn), sowie JGW-SchülerAkademien, JGW-Nachhaltigkeitsakademien und JGW-Mathe-akademien (jeweils veranstaltet von Jugendbildung in Gesellschaft und Wissen-schaft e.V., Berlin) vermittelt Spenden sowie Ausgaben in Höhe von weniger als 50 v. H. des eingehenden Spendenvolumens zu unterstützen.
- (2) Eine Delegation dieser Vertretungsbefugnis ist zulässig.

§8 ⁸

§9 Aktivenforum⁹

- (1) Das Aktivenforum soll gehört werden
 - a) vor dem Eingehen einer Verbindlichkeit bzw. einer Mittelaufwendung höher als 500 €, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Ermächtigung aus § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1, § 5 Absatz 1 oder § 6 Absatz 1 Buchstabe c oder d dieses Beschlusses.
 - b) vor einer Entscheidung gemäß § 4 Absatz 1 dieses Beschlusses. Dies gilt auch dann, wenn der Vorstand einem diesbezüglichen Antrag eines Organi-sationsteams nicht zu entsprechen gedenkt.

⁷ §7 eingefügt durch Beschluss vom 9. Dezember 2008. Überschrift geändert und Absatz 1 zuletzt neu gefasst durch Beschluss vom 9. Dezember 2013.

⁸ § 8 aufgehoben durch Beschluss vom 29. November 2009.

⁹ §9 eingefügt durch Beschluss vom 5. Dezember 2010. Absatz 1 zuletzt geändert durch Beschluss vom 7. Dezember 2015.

- c) vor der Aufnahme von Kooperationen mit anderen Organisationen oder einer geplanten Änderung bestehender Kooperationsverhältnisse. Dies gilt auch für finanzielle oder ideelle Dauerförderungen, die gewonnen werden sollen.
- (2) Sieht sich der Vorstand gezwungen, ausnahmsweise von einer Anhörung abzusehen, hat er im Nachhinein unverzüglich das Aktivenforum über seine Entscheidung und die Gründe für die Unterlassung der Anhörung zu unterrichten.